

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift „Heusteige II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rammingen hat am 12.12.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 10 BauGB i.V. mit § 4 GemO bzw. § 74 LBO als Satzungen beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 12.12.2024.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Heusteige II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB / § 74 LBO).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Verwaltungsverband Langenau, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rammingen, den 19.12.2024

Christian Weber
Bürgermeister